



Inhalt, Nr. 01/2025

- Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 20.01.2025, 14:00 Uhr
- Vollzug der Baugesetze
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2025
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 20.01.2025, 14:00 Uhr

Nr. 2519 / Am Montag, den 20.01.2025, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 02.12.2024
2. Rahmenvertrag Zeitarbeit; Ermächtigung zur EU-weiten Ausschreibung und zur Zuschlagserteilung
3. Verschiedenes; Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2520 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung -BayBO-i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 03.01.2025

Vorhaben: Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 73 Wohnungen, Tiefgarage und Nebengebäuden für Müll und Fahrräder

Grundstück: Gemarkung Höhenkirchen, Fl.Nr. 112/120, 112/121

Bauort: 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Altlaufstraße

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 03.01.2025, Nr. 4.1-0228/24/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 73 Wohnungen, Tiefgarage und Nebengebäuden für Müll und Fahrräder“ auf dem Grundstück der Gemarkung Höhenkirchen Fl. Nr. 112/120, 112/121 in 85635 Höhenkirchen-Siegersbrunn, Altlaufstraße erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm

eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl. Nrn. 110/2, 112/10, 112/114, 112/115, 112/116, 112/117, 112/12, 112/9, 112/97, Gemarkung Höhenkirchen) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Höhenkirchen-Siegersbrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2025

Nr. 2521 / Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim nachfolgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt und schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 9.760.800 €

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von 9.760.800 €

und dem Saldo von 0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 8.960.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 8.795.800 €

und einem Saldo von 164.200 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 591.900 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 8.072.600 €

und einem Saldo von -7.480.700 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 119.300 €

und einem Saldo von -119.300 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -7.435.800 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Von den Verbandsmitgliedern werden zur Deckung des nicht gedeckten Bedarfes für das Haushaltsjahr 2025 Umlagen erhoben:

4.1 Umlage für die laufende Bewirtschaftung

Der nach Abzug der sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung des laufenden Sachaufwandes wird festgesetzt und nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung vom Landkreis München und teilweise den Verbandsgemeinden getragen:

4.1.1 Landkreis München 7.458.800,- €
4.1.2 Gemeinde Unterschleißheim 157.300,- €

4.1.3 Stadt Unterschleißheim 508.500,- €

4.2 Investitionsumlage

4.2.1 Landkreis München 472.600,- €

4.2.2 Gemeinde Unterschleißheim 0,- €

4.2.3 Stadt Unterschleißheim 0,- €

4.3 Finanzierungsumlage

4.3.1 Zinsen Gemeinde Unterschleißheim 176.100,- €

Gemeinde Unterschleißheim 119.300,- €

4.4 Zusammenfassung

Die Gesamtumlage wird auf 8.892.600 € festgesetzt und wird wie folgt auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Landkreis München 7.931.400,- €

Gemeinde Unterschleißheim 452.700,- €

Stadt Unterschleißheim 508.500,- €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterschleißheim, den 18.12.2024

Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Christoph Böck

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2522 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer 3404567145 **Kontoinhaber** Petra Banaschewski

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel

Landrat

Christoph Göbel

Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de